



**Verein Forsthaus Hölli**  
**Postfach 9**  
**1737 Plasselb**

[www.forsthaus-hoelli.ch](http://www.forsthaus-hoelli.ch)  
info@forsthaus-hoelli.ch

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung**

### **0. Verantwortliche Person**

Die für den Mieter verantwortliche Person muss volljährig (18 jährig) sein. Sie ist gegenüber dem Vermieter für alle Verbindlichkeiten haftbar.

### **1. Vertragsabschluss, Zahlungsbedingungen**

Der Vertrag zwischen dem Mieter und dem Vermieter ist abgeschlossen, wenn der vom Mieter unterzeichnete Vertrag beim Verein Forsthaus Hölli (VFH) eingetroffen ist. Die Anzahlung und die Restzahlung werden im Vertrag festgehalten. Trifft der unterzeichnete Vertrag oder die Anzahlung nicht bis zum vereinbarten Termin ein, so kann der VFH das Objekt anderweitig vermieten.

### **2. Übergabe des Mietobjektes, Beanstandungen**

Das Mietobjekt wird dem Mieter in sauberem und vertragsgemäsem Zustand übergeben. Sollten bei der Übergabe Mängel vorhanden oder das Inventar unvollständig sein, so hat der Mieter dies unverzüglich beim Hauswart zu melden. Andernfalls gilt es, das Forsthaus in einwandfreiem Zustand zu übergeben.

### **3. Sorgfältiger Gebrauch**

Der Mieter verpflichtet sich, das Forsthaus mit Sorgfalt zu benützen. Bei allfälligen Schäden ist der Hauswart umgehend zu informieren.

Das Forsthaus darf höchstens mit der im Vertrag aufgeführten Anzahl Schlafplätzen belegt werden.

Das Innenmobiliar darf nicht im Freien benutzt werden.

Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass die Mitbenutzer den Bedingungen dieses Vertrages nachkommen.

Der Hauswart kann während der Mietdauer unangemeldete Kontrollen durchführen.

Verstösst der Mieter oder Mitbenutzer in krasser Weise gegen die Verpflichtungen des sorgfältigen Gebrauchs oder wird das Forsthaus mit mehr als der vertraglich vereinbarten Anzahl Personen belegt, kann der VFH den Vertrag frist- und entschädigungslos auflösen.

### **4. Rückgabe des Mietobjektes**

Das Forsthaus ist samt Inventar termingerecht in ordentlichem, sauberem Zustand zurückzugeben. Für Beschädigungen und fehlendes Inventar ist der Mieter ersatzpflichtig.

Alle Arten von Abfällen sind mitzunehmen.

Selber angebrachte Beschriftungen, Markierungen, Dekorationen usw. innerhalb und ausserhalb des Hauses sind vor Verlassen zu entfernen.

Falls eine Nachreinigung notwendig ist, wird dem Mieter hierfür CHF 200.- in Rechnung gestellt.

## **5. Annullierung**

**Erfolgt die Abmeldung bis 1 Monat vor Belegungstermin, so erhalten die Mieter die Anzahlung unter Abzug der Bearbeitungsgebühr zurück.**

Abmeldungen wegen schwerer Krankheit, Unfall oder Todesfall sind automatisch zu den Bedingungen der Versicherungsgesellschaft versichert (Arztzeugnis erforderlich).

**Erfolgt die Abmeldung weniger als 1 Monat bis 7 Tage vor Besetzungstermin, wird die Anzahlung nicht zurückerstattet.**

**Erfolgt die Abmeldung weniger als 7 Tage vor Besetzungstermin sind die Grundtaxe und die Bearbeitungsgebühr zu entrichten.**

## **6. Verkehrsregelung auf der Falli-Höllli-Strasse**

Die Benützer des Forsthauses sind berechtigt, mit den Bewilligungsausweisen der Gemeindeverwaltung auf dem für den allgemeinen Verkehr gesperrten Strassenabschnitt der Alpstrasse Falli-Höllli bis zum Forsthaus zu verkehren.

## **7. Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist das Bezirksgericht in Tafers.

Beschlossen am 3. Februar 2014

vom Vorstand des Vereins Forsthaus Hölli

Der Präsident

Der Sekretär

Daniel Bürdel

Felix Bürdel